

Sportunterricht Informationen und Regeln

Begrüßung

Wir, die BBS Cora Berliner und die Fachgruppe Sport, begrüßen alle neuen Schüler*innen im Sportunterricht. Der Sportunterricht soll unter anderem Freude an sportlichen Aktivitäten vermitteln und eigenverantwortliches Handeln des Einzelnen und von Gruppen fördern. Dies kann nur gelingen, wenn sich jede/r an Regeln hält, die für alle Schüler*innen der Sporthalle oder anderer Lernorte gelten.

I. Verhalten in der Sporthalle

1. Das Rauchen im gesamten Sportbereich ist, wie auf dem gesamten Schulgelände, nicht erlaubt. Dies gilt für die Halle, den Aufenthaltsbereich, die Umkleieräume und die Toiletten.
2. Das Betreten der Sporthalle im Spiel- und Übungsbereich ist nur mit Hallenturnschuhen mit heller oder abriebfester Sohle gestattet. Sportschuhe, die auf der Straße getragen werden, sind nicht erlaubt. Das gilt auch für passive Schüler*innen.
3. Bei Verlust von Wertgegenständen wird **keinerlei Haftung** übernommen.
4. Speisen und Getränke dürfen **nicht** mit in die Sporthalle genommen oder dort verzehrt werden.
5. Sportgeräte dürfen nur nach Anweisung der Sportlehrkraft benutzt werden und sind nach dem Gebrauch an den Ort zurückzulegen bzw. zurückzustellen, von dem sie weggenommen wurden. Die Ordnung in den Geräteräumen sowie Geräteschränken ist einzuhalten.
6. Mutwillige Zerstörungen in der Sporthalle bzw. an den Sportgeräten führen zu Schadensersatzansprüchen gegen den/die Verursacher*in. Insbesondere Bälle, Spielschläger und andere Kleingeräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Probleme und/oder Beschädigungen sind unverzüglich der aufsichtführenden Lehrkraft zu melden.
7. Die Geräteräume sind **keine Aufenthaltsräume** für Nichtaktive.
8. Zum Sportunterricht ist **Sportkleidung** zu tragen. Der Sportunterricht kann jederzeit draußen stattfinden.
9. Brillenträger sollten eine Sportbrille oder Kontaktlinsen tragen.
10. Das Tragen von Uhren, Schmuck usw. ist nicht erlaubt. Bei nicht abnehmbarem Schmuck kann die Teilnahme nur zugelassen werden, wenn durch Abkleben mit Pflastern usw. eine Gefährdung oder Verletzung ausgeschlossen werden kann.
11. Die Sporthalle darf während des Unterrichts ohne Erlaubnis nicht verlassen werden.
12. Unterrichtswege sind unverzüglich, d. h. unmittelbar nach Unterrichtsschluss anzutreten und ohne Verzögerungen zurückzulegen.
13. Sollten im Zuge des Sportunterrichts Kosten anfallen (z. B. Besuch Eislauhalle, Schwimmbad), sind diese von den Schüler*innen zu tragen.
14. Der Umkleideraum, Nasszellen, Toiletten usw. sind so zu verlassen, wie man sich diese vorzufinden wünscht. Das jeweils geltende Hygiene- und Aufenthaltskonzept ist zu beachten und einzuhalten. Zudem soll dieser Bereich nach dem Unterricht i. d. R. zuletzt nicht allein verlassen werden. Gehen Sie am Schluss, wenn möglich, mindestens zu zweit und lassen Sie nicht eine/n Mitschüler*in alleine zurück.

II. Teilnahme am Sportunterricht

1. Alle Schüler*innen sind grundsätzlich verpflichtet am Sportunterricht teilzunehmen. Unentschuldigtes Fehlen im Sportunterricht oder Erscheinen ohne Sportsachen hat negative Auswirkungen auf die Note in Sport (**siehe V. Leistungsfeststellungen im Sportunterricht**).
2. Bei kurzfristiger Verletzung (bis zu vier Wochen) nehmen die Schüler*innen **passiv** am Sportunterricht teil. Passive Schüler*innen übernehmen anderweitig sportunterrichtsbezogene Aufgaben.
3. Die über einen Monat hinausgehende Befreiung vom Sportunterricht spricht die Schulleitung auf **schriftlich begründeten Antrag** des Schülers/der Schülerin bzw. der Erziehungsberechtigten aus. Über drei Monate hinaus entscheidet das RLSB (Regionales Landesamt für Schule und Bildung).

III. Inhalte des Sportunterrichts

Der Sportunterricht wird gemäß den Rahmenrichtlinien (RRL) nach dem Prinzip der Handlungsorientierung umgesetzt und entfaltet sich in den Dimensionen von Wissen und Fertigkeiten (Fachkompetenz) sowie Selbstkompetenz und Sozialkompetenz (Personale Kompetenz). Die Kompetenzen bilden die Basis der Leistungsbeurteilung.

Folgende Lernfelder werden den Bildungsgängen zugeordnet und sind verbindlich:

z. B. Berufsschulklassen Grundstufe / Brühlstraße (40 Stunden)

- Gesundheit und Leistung
- Kooperation und Konkurrenz
- Wagnis und Verantwortung

Wie in den RRL gefordert, wird mit der Wahlmöglichkeit des dritten bzw. vierten Lernfeldes sowie mit der Auswahl der Bewegungsfelder den Interessen der Lerngruppen Rechnung getragen.

IV. Fehlzeiten und weitere Bedingungen

Liegen kurzfristige Erkrankungen vor, die eine Teilnahme an dem Schultag nur am Sportunterricht nicht ermöglichen, ist eine schriftliche Entschuldigung mit ggf. Unterschrift und Stempel des Betriebes bei der Sportlehrkraft vorzulegen. Die Schülerin oder der Schüler nimmt dann „passiv“ am Sportunterricht teil (z. B. Protokollierung, als Schiedsrichter*in, bei Hilfestellung o. ä.). Bitte bringen Sie auch in solchen Fällen die Sportschuhe für die Halle mit.

Bereits bekannte und für den Sportunterricht relevante Vorerkrankungen, Einschränkungen usw. sind der Sportlehrkraft unbedingt vor Beginn des Sportunterrichts schriftlich bekanntzugeben!

Beim Schulsport entstehende Personenschäden sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gedeckt. Die sofortige Unfallanzeige ist im Sekretariat der Schule umgehend auszufüllen.

V. Leistungsfeststellungen im Sportunterricht

1. Die Bewertung der Leistungen erfolgt in den unter III. genannten Lernfeldern.
2. Die Leistungsfeststellung je Lernfeld erfolgt im Verhältnis Fachkompetenz 60 % : Personalkompetenz 40 %.
3. Bei der Entscheidung über den jeweiligen Zeitumfang werden neben der Eignung der Inhalte eines Bewegungsfeldes für das jeweilige Lernfeld auch die Interessen der Lerngruppe sowie die Rahmenbedingungen der Schule berücksichtigt.
4. Die unterschiedliche Gewichtung bei der Benotung der Lernfelder entspricht dem jeweiligen Zeitumfang.
5. Für die Sport-Gesamtnote gilt der Vorrang der sportmotorischen Leistung.
6. Die Abwesenheit bei Prüfungen/Tests o. ä. ist mit ärztlicher Bescheinigung zu entschuldigen. Die Leistung ist nachzuholen oder durch eine Ersatzleistung zu erbringen. Die Schüler*innen haben sich selbstständig um diese Leistungen zu kümmern (= Bringschuld).
7. Die unentschuldigte Abwesenheit, die unentschuldigte Nichtteilnahme sowie das Erscheinen zum Sportunterricht ohne Sportkleidung (also auch ohne Sportschuhe) werden mit „ungenügend“ bewertet.